

welches den 1^o Decbr. 1653. (durch einen Druckfehler steht 1635) der Reichsversammlung übergeben wurde, ist zuerst des Unterschieds zwischen heilbaren und unheilbaren Nullitäten gedacht worden, daß man nemlich a sententia nulla quoad nullitates ex formalitate & subtilitate processus resultantes intra decendium appelliren solle, daß es hingegen wegen der Nullitäten, welche insanabilem defectum ex persona judicis, aut partium, aut ex substantialibus processus haben, bei dem gemeinen Recht verbleiben solle. Eben dieses wurde hierauf den 2^o Decbr. 1653 in dem darauffolgenden Reichsgutachten festgesetzt, nur daß dem verlustigten Theil zugestanden wurde, daß er bei den Nullitäten, welche ex formalitate & subtilitate processus herfließen, wenn er sie erst nach erörtertem Process in Erfahrung bringen solte, noch nach Verfluß von 10 Tagen restitutionem in integrum zu suchen, und die Nichtigkeit zu deduciren befugt sein sol. Auf eben diese Art ist die Kaiserl. Resolution vom 2^o Apr. 1654 zu verstehen, weil aber dieser Unterschied in derselben nicht ausdrücklich angegeben ist, so kam den 2^o Apr. dieses Jahrs die Sache nochmalen zur Berathschlagung, wo das in dem Fürstenrath abgefaste conclusum der gemeinschaftliche Schluß aller 3 Reichscollegien wurde, daß nemlich ein Unterschied zwischen den nullitatibus iuris naturalis laufend, und den nullitatibus iuris positivi zu machen sei, dergestalt, daß in diesen das fatale decendii so wie in den appellationibus hinführo stat haben, in jenen es aber wegen der Zeit, in welchen die Klage der Nullität einzuwenden, bei den gemeinen Rechten gelassen werden solle. Dieser Unterschied

schied